

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bruckmüller-Weiher"**

vom 14. Dezember 1988

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Nr. 24 vom 17. Dezember 1988, geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 2001) -

Aufgrund von Art 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art 9 Abs. 4 und Art 37 Abs. 2 Ziffer 3, Art 45 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Amberg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 07. Dezember 1988 - Nr. 820 - 8632 AM 3 - genehmigte

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Der Feucht- und Heckenbiotop auf Teilflächen der Grundstücke FISTnrn. 1831 und 1835 und des Grabens FISTnr. 1832 der Gemarkung Amberg wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1 ha und erhält die Bezeichnung "Bruckmüller-Weiher".
- (3) Zum Landschaftsbestandteil gehören jeweils ein 5 m breiter Streifen, gemessen von der Oberkante der Böschung des Grabens bzw. der Weiher auf den Grundstücken FISTnrn. 1831 und 1835 sowie der gesamte nördliche Teil des Grundstücks FISTnr. 1835 der Gemarkung Amberg.
- (4) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M = 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M = 1 : 5000 gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. eine in der Stadt Amberg seltene Biotopstruktur zu schützen,

2. den für die Tierwelt, insbesondere Amphibien, Reptilien, Insekten und Vogelarten bedeutungsvollen Feucht- und Heckenbiotop zu erhalten und zu verbessern,
3. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum einschließlich der erforderlichen Standortbedingungen, insbesondere den Wasserhaushalt, zu sichern.
4. ein die Vilsaue gliederndes und den Ortsrand bereicherndes Landschaftselement zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es danach verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder ein Gewässer anzulegen,
  5. die Fläche umzubrechen oder zu entwässern,
  6. die Fläche zu düngen oder darauf sonstige chemische Mittel auszubringen,
  7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
  9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
13. die Gehölze zu roden,
14. die Fläche aufzuforsten,
15. Hiebsmaßnahmen durchzuführen, die über eine plenterartige Nutzung (Pflege und Verjüngung) hinausgehen,
16. die Fläche zu befahren,
17. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
18. die Fläche zu verunreinigen oder Ablagerungen jeglicher Art (einschließlich Gartenabfälle oder Grasschnitt) vorzunehmen,
19. die Jagd auszuüben oder zu angeln,
20. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung des Jagdschutzes,
2. die Grünlandnutzung im südlichen Teil des Grundstücks FISTNr. 1835 der Gemarkung Amberg im bisherigen Umfang; § 3 Abs. 2 Ziffer 5 bleibt unberührt,
3. die uneingeschränkte Entnahme von Nadelgehölzen mit dem Ziel, diese Gehölzbestände einer standortheimischen Gehölzartenzusammensetzung zuzuführen,
4. der erforderliche Grabenunterhalt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. die extensive teichwirtschaftliche Nutzung der Weiher auf FISTNr. 1835 der Gemarkung Amberg mit einem Aufstau mindestens vom 01. März bis 31. August, jedoch ohne Angeln, Düngen und Chemikalieneinsatz,
6. das erforderliche Befahren der Fläche zum Zwecke der Nutzung durch die Nutzungsberechtigten,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## **§ 5**

### **Genehmigung**

- (1) Die Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung für Eingriffe oder Maßnahmen nach § 3 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## **§ 6**

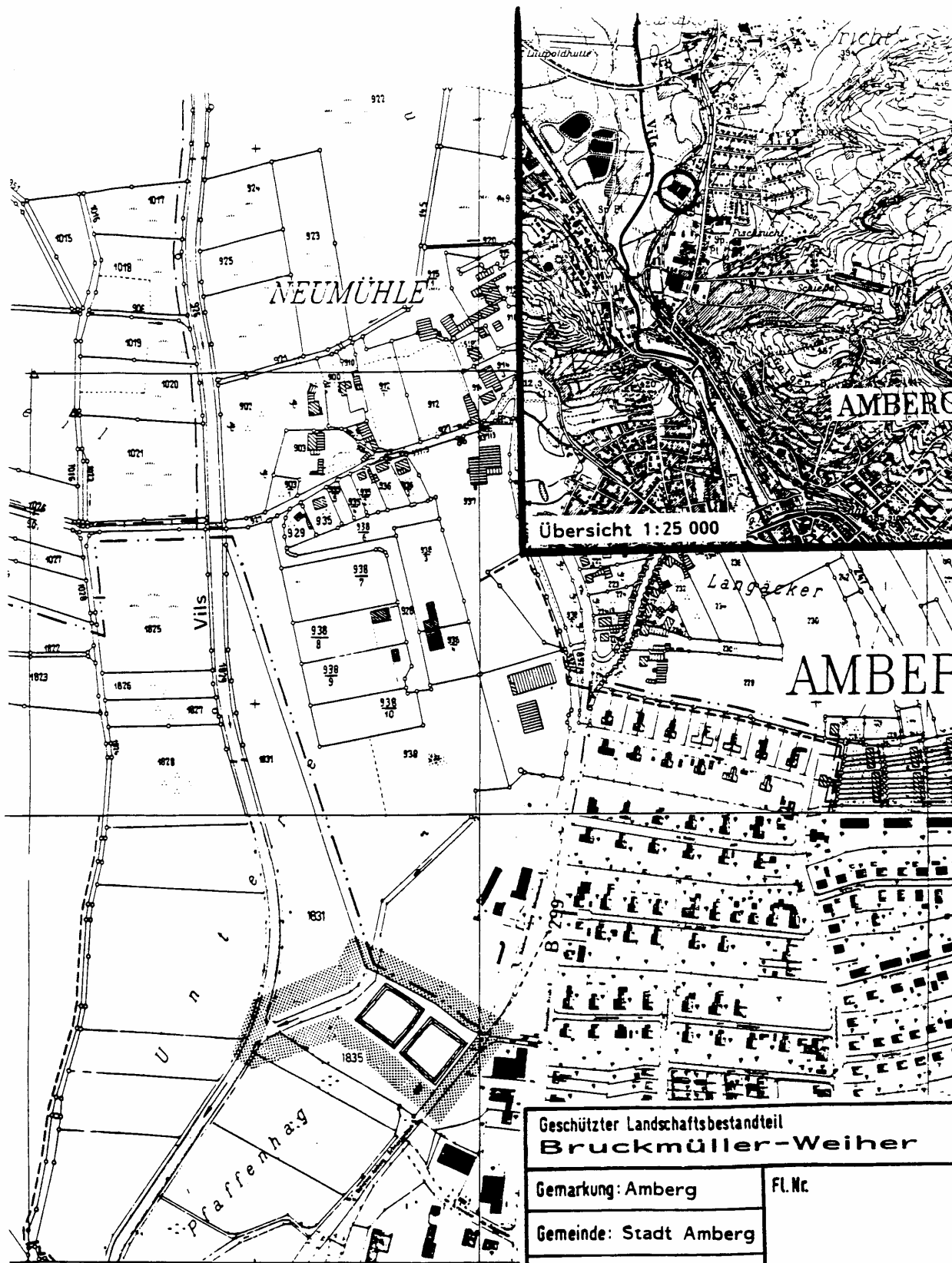
### **Ordnungswidrigkeiten**


- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Art 2 Abs. 3 und Art 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1. bis 20. dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.



Geschützter Landschaftsbestandteil <b>Bruckmüller-Weiher</b>	
Gemarkung: Amberg	Fl. Nr.
Gemeinde: Stadt Amberg	
Landkreis: -	AZ:
Maßstab: 1 : 5 000	
 Abgrenzung	